

STADT DAMME

Landkreis Vechta



1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 151/12

„Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen
- Südfelde“

Begründung

Mai 2019



NWP • Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73
info@nwp-ol.de • www.nwp-ol.de

Inhalt:**Teil I der Begründung: Ziele, Zweck, Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Planung**

1	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Beschreibung des Plangebietes	1
1.4	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	2
1.5	Planungsrahmenbedingungen	2
2	Ziele und Zwecke der Planung	2
3	Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	5
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	5
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB	5
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	6
3.1.3	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	7
3.1.4	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB	7
3.2	Relevante Abwägungsbelange	8
3.2.1	Landwirtschaft und gewerbliche Betriebe	8
3.2.2	Tourismus, Erholung und Naherholung	8
3.2.3	Ergebnisse des Umweltberichtes	9
4	Inhalte der Planung	9
5	Ergänzende Angaben	13
5.1	Daten zum Verfahrensablauf	13

Teil II der Begründung:Umweltbericht

1	Einleitung	14
1.1	Inhalt und Ziel der Planänderung	14
1.2	Ziele des Umweltschutzes	14
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	20
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
2.1.2	Fläche und Boden	22

2.1.3	Wasser	22
2.1.4	Klima und Luft	23
2.1.5	Landschaft.....	24
2.1.6	Mensch.....	24
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	24
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	24
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	25
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	26
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	26
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	26
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	26
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	26
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	26
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	27
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen.....	27
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	27
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	27
2.4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	27
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen	27
3	Zusätzliche Angaben.....	28
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten.....	28
3.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	28
3.3	Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	29

Anhang:

- Abbildung: Topographische Struktur im Bereich des Endmoränenzuges Dammer Berge
- Grundsätzliche Angaben zu den geplanten Vorhaben gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis gg)
- Übersicht der Umweltauswirkungen

TEIL I: ZIELE, ZWECK, INHALT UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

In der Stadt Damme ist eine starke Zunahme von Tierhaltungsanlagen zu erwarten. Angesichts des zunehmenden Siedlungsdrucks von Tierhaltungsanlagen auf die bisher unbebauten Landschaftsräume und des städtischen Ziels des weitgehenden Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, besteht aus Sicht der Stadt Damme das Erfordernis, planerisch die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten. Hierzu werden 29 Bebauungspläne für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Damme aufgestellt, die bestimmte Räume definieren, die von Tierhaltungsanlagen zukünftig freigehalten werden sollen.

Der Bebauungsplan Nr. 151/12 ist einer davon und wurde für den Ortsteil Südfelde aufgestellt und am 20.12.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist er mit dem Datum vom 20.12.2013 in Kraft getreten.

Dieser Bebauungsplan setzt Flächen fest, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind. Das Flurstück 63/2 (Flur 15) ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 151/12 mit der Ordnungsnummer 12/14 ausgewiesen und wird von dieser Festsetzung ausgesetzt. Ursprünglich war hier der Bau einer Tierhaltungsanlage vorgesehen und sollte durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 173 geregelt werden. Diese Planung ist inzwischen aufgegeben worden, sodass der Rat der Stadt Damme die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 173 in seiner Sitzung vom 27.09.2016 beschlossen hat und nun der Bebauungsplan Nr. 151/12 durch die 1. Änderung so geändert werden soll, dass das Flurstück 63/2 ebenfalls als Fläche festgesetzt wird, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten ist.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151/12 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Beschreibung des Plangebietes

Siedlungs-, Nutzungs- und Verkehrsstruktur

Bei dem Ortsteil Südfelde handelt es sich um einen ländlich geprägten Ortsteil südlich des Hauptortes Damme. Neben mehreren landwirtschaftlichen Hofstellen und gewerblichen Tierhaltungsbetrieben befinden sich im Ortsteil einige Wohnnutzungen. Der überwiegende Teil dieser Nutzungen konzentriert sich beidseitig der Hunteburger Straße. Das Plangebiet selber ist durch Ackernutzung landwirtschaftlich geprägt und ist unbebaut. Randlich am Turmweg und der Straße „Jeddebrok“ befinden sich einzelne Bäume und Sträucher. Im Osten wird das Plangebiet durch den Dammer Mühlenbach begrenzt.

1.4 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Mit dem Ziel der Freihaltung von Bereichen von Tierhaltungsanlagen werden im Stadtgebiet Damme ortsteilweise einfache Bebauungspläne aufgestellt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151/12 umfasst das Flurstück 63/1 (Flur 15), welches mit der Ordnungsnummer 12/14 im süd-westlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 151/12 ausgewiesen ist.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Landesraumordnungsprogramm

Im Landesraumordnungsprogramm finden sich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Ausweisungen.

Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta ist durch Zeitablauf unwirksam. Es gilt daher das Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Damme ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da die Flächennutzungsplandarstellung Fläche für die Landwirtschaft durch diesen einfachen Bebauungsplan nur konkretisiert wird.

Bei der Festsetzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, kann bei einem einfachen Bebauungsplan von der Festsetzung der Art der Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft abgesehen werden; die Art der Nutzung wird dann durch § 35 BauGB bestimmt. Damit stimmt die Bebauungsplanung mit der Zielvorgabe der Darstellung im Flächennutzungsplan überein und konkretisiert diese räumlich.

Bebauungspläne

Da die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 173 am 27.09.2016 vom Rat der Stadt Damme beschlossen worden ist, gilt der Bebauungsplan Nr. 151/12 für das Plangebiet der 1. Änderung.

2 Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 151/12 wurde vor dem Hintergrund aufgestellt, dass in der Stadt Damme – wie in der Region Südoldenburg – in einem sehr hohen Maße Tierhaltung betrieben wird; diese erfolgt in Abhängigkeit der Flächenausstattung der tierhaltenden Betriebe im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe oder gewerblicher Tierhaltungsbetriebe. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 151/12 wurden nach den Daten des Nds. Landesamtes für Statistik für die Dammer tierhaltenden Betriebe mit ca. 7000 ha landwirtschaftlicher Fläche im Dammer Stadtgebiet (Katasterflächen, Flächenerhebung tatsächliche Nutzung 2009) 41.284 Großvieheinheiten (Argrarstrukturhebung 2007) verzeichnet, d. h. eine Viehdichte

von 5,9 GVE/ha¹. Die Tierhaltung in dieser Ausprägung führte derzeit bereits zu umfangreichen Auswirkungen auf die Raumnutzung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächennutzung, der Anzahl baulicher Tierhaltungsanlagen, der Entsorgung der tierischen Ausscheidungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie hinsichtlich der Geruchsbelastung des Raumes.

Zudem hat der Tourismus in der Stadt Damme nach wie vor einen großen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. Damme gehört zu der Region, die unter dem Markenzeichen „Erholungsgebiet Dammer Berge“ die natürlichen und kulturellen Potenziale für den Tourismus als Wirtschaftssektor nutzt. Diese Potenziale einschließlich eines attraktiven Landschaftsraumes haben darüber hinaus in Damme eine hohe Bedeutung für die Naherholung, als ein wichtiger Bestandteil einer hohen Wohnqualität in der Stadt Damme und der Region.

Der Erhalt der Landschaftsfunktion ist damit ein wichtiges städtisches Ziel und trägt dazu bei, den hohen Stellenwert des Tourismus und der Wohnqualität zu erhalten und zukünftig weiter auszubauen. Insgesamt hält es die Stadt Damme für städtebaulich erforderlich, die touristische Qualität im Stadtgebiet durch Erhaltung der Attraktivität der Landschaftsräume nachhaltig zu sichern. Das bedeutet auch, dass unverträgliche bauliche Anlagen in diesen Bereichen nicht angesiedelt werden sollen; bauliche Anlagen können je nach äußerem Erscheinungsbild, Größe und Höhe zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen.

Die Stadt Damme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die neben einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung für Wohngebiete und Gewerbe-/Industriegebiete auch eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Naherholung und Tourismus im Blick hat. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und der gewerblichen Tierhaltungsbetriebe vollzieht sich bisher in der Anlagengenehmigung auf der Grundlage des § 35 BauGB ebenfalls nach den Grundsätzen der weitgehenden Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes.

Mit der anhaltenden Zunahme der Anträge neuer Tierhaltungsanlagen – bei einer sehr hohen vorhandenen Stallanzahl und Viehdichte - besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes. Mit der Beeinträchtigung der Landschaftsräume durch eine übermäßige Anzahl von – insbesondere größeren - baulichen Anlagen in der bisher gering bebauten Landschaft besteht die Gefahr, dass die bisherige Eignung und Qualität der Landschaft substantziell abgewertet werden und damit eine Funktionseinschränkung/ein Funktionsverlust der Dammer Landschaftsräume für die Naherholung und den Tourismus eintritt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage des § 35 BauGB ist die Einflussnahme der Stadt Damme über das Instrument des Einvernehmens begrenzt; insbesondere Vorsorgeaspekte bzgl. Freiraumnutzung können nicht in dem für die Stadt Damme gebotenen Umfang eingebracht und von Seiten der Genehmigungsbehörde berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der absehbaren starken Zunahme von Tierhaltungsanlagen, des zunehmenden Siedlungsdrucks von Tierhaltungsanlagen auf die bisher unbebauten Landschaftsräume und des städtischen Ziels des weitgehenden Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume besteht aus Sicht der Stadt Damme das Erfordernis, planerisch

¹ GVE = Großvieheinheiten

die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten. Hierzu sollen bestimmte Räume definiert werden, die von Tierhaltungsanlagen freigehalten werden sollen.

Zu den Möglichkeiten der Bauleitplanung ist nach der Rechtsprechung geklärt, dass die (Nah-) Erholung und der Tourismus öffentliche Belange sind, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Flächen möglicherweise aus naturschutzfachlicher oder landespflegerischer Sicht besonders schützenswert sind, wenn die planende Gemeinde das gesamte Gebiet für den Tourismus und die (Nah-) Erholung attraktiv halten möchte. Eine Gemeinde darf vorsorgend eine Zersiedelung des Außenbereichs planerisch verhindern, wenn dies durch städtebauliche zulässige Ziele gefordert wird, und muss nicht abwarten, bis die Zersiedelung ihres Außenbereiches bereits ein hohes Maß erreicht hat.

Aus diesen genannten Gründen möchte die Stadt Damme das Flurstück 63/2 (Flur 15) durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151/12 auch als Fläche festsetzen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten ist.

Allgemeine Grundsätze bei der Abgrenzung von Flächen, die von Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind

Bei der Abgrenzung der Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, gelten unter Berücksichtigung der privaten Belange der bestehenden Betriebe (u. a. Bestandssicherung, Entwicklungsmöglichkeiten) und des öffentlichen Belangs des weitgehenden Freihaltens bisher unbebauter Landschaftsräume die folgenden Grundsätze:

- Die Erweiterung erfolgt vordringlich an der Hofstelle/am Betriebsstandort (und ggf. an einem bestehenden externen Stallstandort) angrenzend an die mit Gebäuden und Anlagen genutzte Betriebsfläche und im räumlich funktionalen Zusammenhang mit dieser Betriebsfläche; hier jeweils möglichst als kompakte Erweiterung und unter Vermeidung einer Längsentwicklung zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild.

Sofern eine Erweiterung an der Hofstelle/am Betriebsstandort oder an einem bestehenden externen Stallstandort (unter Berücksichtigung aller zum Betrieb/zu einem Betreiber gehörenden Hofstellen/Betriebsstandorte und externen Stallstandorte) nicht möglich ist, wird ein externer Standort im Eigentum des Landwirtes/des Betriebsinhabers geprüft und bei Eignung aus dem Bereich ausgespart, der von Bebauung freizuhalten ist. Dieser wird in der Regel direkt nach dem Ortstermin des Gutachters der Landwirtschaftskammer mit dem Betriebsinhaber vor dem ersten Beteiligungsverfahren im Bebauungsplanverfahren in den politischen Gremien der Stadt beraten und vorentschieden; das Beratungsergebnis wurde zunächst in den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 151/12 aufgenommen.

Bei der Beurteilung, ob eine Erweiterung an der Hofstelle/am Betriebsstandort möglich ist, ist bei Entwicklungshemmnissen aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Sinne der kommunalen Planungsziele auch der Einsatz geruchsmindernder Stall- und Lüftungstechniken (GeruchsfILTER, Abluftwäsche) zu unterstellen; ein externer Standort kommt als Alternative erst in Betracht, wenn eine GeruchsfILTERung oder Abluftwäsche technisch nicht in dem erforderlichen Umfang möglich ist.

Bei der Beurteilung der Eignung eines externen Standortes sind die Auswirkungen auf Natur- und Landschaft sowie die Naherholungs- und Tourismusfunktionen und -potenziale sowie immissionsschutzrechtliche Aspekte maßgeblich.

In den Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, sind neben den Ställen auch die zugehörigen Anlagenteile, wie Lagerstätten für Viehfutter, Lagerstätten für tierische Ausscheidungen, Abluftreinigungsanlagen, befestigte Hofflächen (Bewegungs-, Lager-, Stellflächen) und Nebenanlagen, nicht zulässig.

Für die Einbeziehung des Entwicklungsstandes und –bedarfs sowie der räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Höfe/der Betriebe in die Planung liegen Beurteilungen der Landwirtschaftskammer Weser-Ems vor.

3 Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 (1) und (2) BauGB sowie § 4 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB die folgenden wesentlichen Anregungen und Hinweise vorgebracht:

Westnetz GmbH: Die Westnetz GmbH äußert keine Bedenken gegenüber der Planung.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

E-Plus Gruppe: Es werden keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert, da das Plangebiet einen ausreichenden Abstand zu den Richtfunktrassen einhält.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV): Der OOWV weist darauf hin, dass sich Versorgungsanlagen des OOWV im Änderungsbereich des Bebauungsplans befinden. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Abwasseranlagen des OOWV sind nicht vorhanden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten sind und diese nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Es wird darum gebeten ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen, um künftig sicher zu stellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151/12 wird landwirtschaftlich genutzt. Die Planung schafft keine Baurechte. Die im Außenbereich nach § 35 BauGB zulassungsfähigen Nutzungen sind

mit Ausnahme der durch diesen Bebauungsplan ausgeschlossenen Tierhaltungsanlagen weiterhin zulässig. In der Begründung des Bebauungsplans werden die Belange der Versorgungsanlagen des OOWV berücksichtigt und entsprechend aufgeführt, sodass eine Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts anlässlich der hier beabsichtigten Planung, aus Sicht der Stadt Damme, nicht erforderlich ist.

Sofern Erweiterungen notwendig werden, können diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Den Umfang der Erweiterungen müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor den Erschließungsarbeiten festlegen.

Die Fläche im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151/12 wird landwirtschaftlich genutzt. Eine Erschließung des Plangebietes ist nicht vorgesehen. Sofern Erschließungsarbeiten geplant werden, wird der OOWV erneut informiert und beteiligt.

Schließlich werden Hinweise zur Löschwasserversorgung gegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

EWE NETZ GmbH: Es wird darauf hingewiesen, dass sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH im Plangebiet befinden. Diese dürfen durch das Planungsvorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis. Die Fläche im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151/12 wird landwirtschaftlich genutzt. Eine Erschließung des Plangebietes ist nicht vorgesehen, sodass eine rechtliche und technische Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Schließlich werden Hinweise zu den anerkannten Regeln der Technik gemacht, die bei Anpassung der Anlagen gelten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

PLEdoc GmbH: Es wird darauf hingewiesen, dass keine Versorgungsanlagen der von der PLEdoc GmbH verwalteten Eigentümer von der geplanten Maßnahme betroffen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Es wird zur Kenntnis gegeben, dass vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage keine Bedenken bzw. keine Einwände bestehen, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Bis zu dieser Höhe kann auf eine weitere Beteiligung verzichtet werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151/12 wird landwirtschaftlich genutzt. Eine Bebauung der Fläche ist nicht Ziel dieser Planung.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB die folgenden wesentlichen Anregungen und Hinweise vorgebracht:

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung äußert keine Einwände gegenüber der vorliegenden Planung.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV): Der OOWV verweist auf die Stellungnahme vom 04.12.2017. In dieser Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass sich Versorgungsanlagen des OOWV im Änderungsbereich des Bebauungsplans befinden. Abwasseranlagen des OOWV sind nicht vorhanden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten sind und diese nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Es wird darum gebeten ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen, um künftig sicher zu stellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann.

Die Hinweise sind zur Kenntnis genommen und – soweit erforderlich – in der Begründung ergänzt worden.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Es wird darauf hingewiesen, dass im Planungsbereich als Baugrund gut tragfähige, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagerte grobkörnige, Lockergesteine anliegen. Zudem liegen im tieferen Untergrund des Plangebietes lösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide, in denen lokal durch irreguläre Auslaugung Verkarstungserscheinungen auftreten können.

Weiterhin wird das Plangebiet der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet. Damit besteht formal keine Erdfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben verzichtet werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

EWE NETZ GmbH: Es wird darauf hingewiesen, dass sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden. Diese dürfen durch das Planungsvorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet sind keine Tierhaltungsanlagen mehr zulässig, von denen Leitungen betroffen sein könnten. Im Übrigen gilt weiterhin § 35 BauGB als Grundlage für Bauvorhaben, bei denen Leitungen zu berücksichtigen wären.

3.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

3.3 Relevante Abwägungsbelange

3.3.1 Landwirtschaft und gewerbliche Betriebe

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 151/12 entspricht der Entwicklungsfläche 12/14 im Bebauungsplan Nr. 151/12. Diese Fläche wurde im Bebauungsplan Nr. 151/12 aus dem festgesetzten Bereich, der von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten ist, ausgespart, um betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Planung des betreffenden Betriebs hat sich aus betrieblichen Gründen zwischenzeitlich geändert. Aus der geänderten Planung resultiert, dass die Fläche nicht mehr entwicklungsrelevant ist.

Aufgrund der erläuterten Planungsziele der Stadt Damme, die mit dem Bebauungsplan Nr. 151/12 und der 1. Änderung desselben verfolgt werden, wird die Fläche nun als Fläche festgesetzt, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten ist.

3.3.2 Tourismus, Erholung und Naherholung

In der Stadt Damme hat der Tourismus einen großen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. Damme gehört zu der Region, die unter dem Markenzeichen „Erholungsgebiet Dammer Berge“ die natürlichen und kulturellen Potenziale für den Tourismus als Wirtschaftssektor nutzt. Diese Potenziale einschließlich eines attraktiven Landschaftsraumes haben darüber hinaus in Damme eine hohe Bedeutung für die Naherholung, als ein wichtiger Bestandteil einer hohen Wohnqualität in der Stadt Damme und der Region.

Zu den natürlichen Potenzialen sind die landschaftlichen Besonderheiten zu zählen. Die Dammer Berge gehören zu einem Endmoränenbogen (Rehburger Stadium der Saale Eiszeit), der sich in ostwestlicher Richtung quer durch Niedersachsen erstreckt, von dem durch Verwitterung und Erosion jedoch nur noch einzelne Restberge erhalten sind, u. a. die Dammer Berge. Der Endmoräne vorgelagert sind vom Schmelzwasser aufgeschüttete Sanderflächen und das Urstromtal der Hunte, mit heute großflächigen Mooren und dem diluvialen Flachsee Dümmer.² Auf engstem Raum der Stadt Damme (und Umgebung) stellt sich eine Landschaft dar, die durch die vorderste Kante der Eismasse einer Eiszeit gebildet und in ihrer weiteren Entwicklung geprägt worden ist (s. auch Abbildung im Anhang). Auch die sich in den letzten Jahrhunderten herausgebildete Siedlungsstruktur südöstlich der Dammer Berge hebt sich aus der Struktur der Region ab: Zu finden sind dicht gedrängte zahlreiche Haufendörfer mit dem Uppfarrdorf Damme als Zentralort. Auf der Nordseite der Dammer Berge liegen dagegen Haufendörfer in weiten Abständen zueinander mit zahlreichen Einzelhöfen in Streulage in den Räumen zwischen den Dörfern.³ Diese Grundsiedlungsstruktur ist heute noch ablesbar und prägt die Kulturlandschaft, auch wenn mittlerweile (in den Anfängen seit Mitte des 19. Jahrhunderts) auch in der Stadt Damme Flächen in den Zwischenräumen der Dörfer für z. B. Hofaussiedlungen in Anspruch genommen wurden.

Die landschaftlichen und topographischen Besonderheiten der Dammer Berge, des Vorlandes der Dammer Berge, der Moore und des Dümmer werden durch eine vielseitige Infrastruktur

² s. Nds. Landesvermessungsamt Hannover, Dr. E. Schrader: Die Landschaften Niedersachsens, Ein Topographischer Atlas, 1957; Nds. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung -, H. H. Seedorf: Topographischer Atlas Niedersachsen und Bremen, 1977

³ s. Nds. Landesvermessungsamt Hannover, Dr. E. Schrader: Die Landschaften Niedersachsens, Ein Topographischer Atlas, 1957

(Wanderwege, Radwege, Reitwege) sowie Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe für den Tourismus, die Erholung und die auf die Wohnbevölkerung bezogene Naherholung erschlossen. Diese Struktur wird ergänzt durch zahlreiche Kultur-, Freizeit- und Sportangebote. Die Basis für den Tourismus bilden die vielfältigen und qualitätvollen Landschaftsräume und ihr hoher Erholungswert.

Nach den publizierten Unterlagen der Touristeninformation Dammer Berge bestehen in der Stadt Damme Übernachtungsmöglichkeiten in 2 Hotels, 2 Gasthöfen, 2 Erholungsheimen/Ferienheimen, einer Hütte/Jugendherberge und 2 Campingplätzen. Im Jahr 2015 wurden in den gesamten Beherbergungsbetrieben in Damme mit mindestens 10 Betten 90.971 Übernachtungen gezählt⁴; hinzu kommen die von der Statistik nicht erfassten Übernachtungen in den kleineren Beherbergungsbetrieben.

Der Erhalt dieser Landschaftsfunktion ist damit ein wichtiges städtisches Ziel und trägt dazu bei, den hohen Stellenwert des Tourismus und der Erholung zu erhalten und zukünftig weiter auszubauen. Insgesamt hält es die Stadt Damme für städtebaulich erforderlich, die touristische Qualität im Stadtgebiet durch Erhaltung der Attraktivität der Landschaftsräume nachhaltig zu sichern. Das bedeutet auch, dass unverträgliche bauliche Anlagen in diesen Bereichen nicht angesiedelt werden sollen; bauliche Anlagen können je nach Anzahl, äußerem Erscheinungsbild, Größe und Höhe zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen.

Der Ortsteil Südfelde liegt innerhalb des „Erholungsgebietes Dammer Berge“, durch welches verschiedene Rad- und Wanderrouten führen.

3.3.3 Ergebnisse des Umweltberichtes

Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Der Geltungsbereich wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Besondere Wertigkeiten sind im Geltungsbereich nicht zu konstatieren. Durch die künftige Unzulässigkeit bisher privilegierter Tierhaltungsanlagen sind keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erkennen. Dementsprechend sind auch keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit

Negative Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind mit der Planung nicht verbunden. Dies gilt ebenso für die Natura-2000-Gebietskulisse.

Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung SAP

Durch die Planung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

4 Inhalte der Planung

In der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 151/12 werden - wie in den übrigen einfachen Bebauungsplänen Nr. 151/1 bis 29 - Flächen festgesetzt, die von Bebauung in Form von Tierhaltungsanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind,

⁴ Landesamt für Statistik Niedersachsen: Beherbergung im Reiseverkehr in Niedersachsen – Beherbergungsbetriebe mit mindestens 10 Betten (LSKN-Online: Tabelle K 7360412), Gebietsstand 1.1.2015

freizuhalten sind. Damit sind die Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben (§ 201 BauGB) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst. Zu diesen Tierhaltungsanlagen zählen nach der Regelung in den textlichen Festsetzungen bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Pelztieren einschließlich der dazugehörigen Lagerstätten für Viehfutter, Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Festmist), Abluftreinigungsanlagen, befestigten Hofflächen (Bewegungs-, Lager-, Stellflächen) und sonstige Nebenanlagen.

Zulässig sind in diesen Flächen jedoch weiterhin die Pferdehaltung in vorhandenen Gebäuden und Unterstände auf Weideflächen zum vorübergehenden Schutz von Tieren.

Die Bebauung für alle übrigen, nach § 35 BauGB zulassungsfähigen Anlagen werden von dieser Festsetzung des Freihaltens von Bebauung ausgenommen (§ 31 (1) BauGB). Von diesen im Außenbereich zulässigen Nutzung gehen - von ihrem Erscheinungsbild her oder aufgrund der Seltenheit der jeweiligen Anlagen - keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Außenbereich bezüglich der Funktion Naherholung und Tourismus aus, so dass über das Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Anforderungen des § 35 BauGB eine ausreichende Konfliktvermeidung oder -bewältigung erfolgt und das Erfordernis einer Bauleitplanung nicht gegeben ist. Diese von der Freihaltfestsetzung von Bebauung ausgenommene Bebauung ist weiter nach § 35 BauGB zulassungsfähig bzw. zu beurteilen.

Das Planungserfordernis für die einzelnen nach § 35 BauGB im Außenbereich möglichen Nutzungen wird von Seiten der Stadt aus den folgenden Gründen nicht gesehen:

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb), soweit es sich nicht um Tierhaltungsanlagen handelt**

Bei der überwiegenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in Damme handelt es sich um tierhaltende Betriebe. Somit kommen Vorhaben, die nicht Tierhaltungsanlagen zuzuordnen sind (z. B. Altenteilerwohnhäuser, Maschinenhallen), nur vereinzelt und nicht in einem Massenaufreten vor. Die von forstwirtschaftlichen Betrieben benötigten baulichen Anlagen (Maschinenhallen) kommen ebenfalls als Einzelvorhaben vor. Auf Grund dieses erwartet zahlenmäßig geringen Auftretens wird ein Planungserfordernis über die Tierhaltungsanlagen und ihre notwendigen Nebenanlagen hinaus von Seiten der Stadt nicht gesehen; die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 2 BauGB (Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung)**

Betriebe dieser Art kommen in der Stadt Damme nur untergeordnet vor, so dass hier nicht von einem gehäuften Auftreten störender baulicher Anlagen auszugehen ist. Auf Grund des erwartet zahlenmäßig geringen Auftretens wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen; die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 3 BauGB (öffentliche Versorgung, Abwasserwirtschaft oder ortsgebundener gewerblicher Betrieb)**

Betriebe dieser Art kommen in der Stadt Damme nur untergeordnet vor, so dass hier nicht von einem gehäuften Auftreten störender baulicher Anlagen auszugehen ist; dieses gilt

auch für Abbaubetriebe sowie zugeordnete verarbeitende Betriebe. Auf Grund des erwartet zahlenmäßig geringen Auftretens wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen; die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB (Vorhaben, die nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen)**

Mit Ausnahme der tierhaltenden Betriebe, bei denen es sich nicht um Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB handelt (gewerbliche Tierhaltungsbetriebe), kommen Betriebe dieser Art in der Stadt Damme nur untergeordnet vor, so dass hier nicht von einem gehäuften Auftreten störender baulicher Anlagen auszugehen ist. Auf Grund des erwartet zahlenmäßig geringen Auftretens wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt über die gewerblichen Tierhaltungsbetriebe hinaus nicht gesehen; die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen mit Ausnahme der gewerblichen Tierhaltungsbetriebe ausreichend.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB (Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Wind- oder Wasserenergie)**

Die raumbedeutsamen, gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässigen Windkraftanlagen, die Auswirkungen auf die Funktion des Außenbereich für die Naherholung und den Tourismus entfalten können, sind bereits durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes raumverträglich gesteuert, so dass auch hierzu kein Erfordernis der Steuerung über diesen einfachen Bebauungsplan besteht.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu Windkraftanlagen und die hiermit erzeugte Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB an anderer Stelle im Stadtgebiet ist unverändert gültig und zu beachten.

Andere Betriebe und Anlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB kommen in der Stadt Damme nur untergeordnet vor, so dass hier nicht von einem gehäuften Auftreten störender baulicher Anlagen auszugehen ist. Auf Grund des erwartet zahlenmäßig geringen Auftretens wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen; die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB (Biomasseanlagen)**

Die im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässigen Biogasanlagen, die als Massenphänomen ebenfalls negative Auswirkungen auf die Funktion der Landschaft als Naherholungs- und Tourismusraum entfalten können, werden durch die Darstellung von Eignungsgebieten im Flächennutzungsplan (37. Änderung des Flächennutzungsplanes) verträglich gesteuert; somit besteht diesbezüglich kein Erfordernis der Einbeziehung in den Regelungsgegenstand dieses Bebauungsplanes.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu Biomassenanlagen und die hiermit erzeugte Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB an anderer Stelle im Stadtgebiet ist unverändert gültig und zu beachten.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 7 BauGB (Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie oder Entsorgung radioaktiver Abfälle)**

Betriebe und Anlagen dieser Art kommen in der Stadt Damme nicht bzw. nur untergeordnet vor, so dass hier nicht von einem gehäuften Auftreten störender baulicher Anlagen auszugehen ist. Auf Grund des erwartet zahlenmäßig geringen Auftretens wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen; die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 (2) und (4) BauGB**

Betriebe oder Anlagen dieser Art kommen in der Stadt Damme nur untergeordnet vor oder sind an das Vorhandensein von Gebäuden gebunden, so dass hier nicht von einem gehäuften Auftreten neuer störender baulicher Anlagen auszugehen ist. Auf Grund des erwartet zahlenmäßig geringen Auftretens neuer Bebauung wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen; die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Gemäß § 60 NBauO genehmigungsfreie Baumaßnahmen**

Anlagen dieser Art sind ohne störende Auswirkungen, so dass ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen wird.

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gelten Vorhaben in dem überplanten Bereich im Sinne des Zulässigkeitsrechts weiterhin als Vorhaben in Gebieten nach § 35 (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg BauGB Kommentar, § 30 Rn 2); die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes sind dabei aber als Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtlich.

Da keine weiteren Festsetzungen - insbesondere zur Art und Maß der Nutzung - in diesem einfachen Bebauungsplan vorgenommen werden, gilt der § 35 BauGB in vollem Umfang als Genehmigungsgrundlage.

5 Ergänzende Angaben

5.1 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss (Rat)	04.04.2017
Auslegungsbeschluss (Rat)	04.04.2017
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	08.02.2019 bis 15.03.2019
Satzungsbeschluss durch den Rat	28.05.2019

Damme, den

Bürgermeister

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 04. Mai 2017).

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziel der Planänderung

In der Stadt Damme ist eine starke Zunahme von Tierhaltungsanlagen zu erwarten. Um daraus resultierende Konflikte insbesondere mit den Belangen von Natur und Landschaft, Tourismus Erholung und Gesundheit zu entflechten, stellt die Stadt Damme Bebauungspläne für das gesamte Stadtgebiet auf, in denen die Privilegierung für Tierhaltungsanlagen auf geeignete Flächen beschränkt wird.

Einer dieser Bebauungspläne ist der Bebauungsplan Nr. 151/12, er betrifft den Ortsteil Südfelde und ist am 20.12.2013 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan setzt Flächen fest, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind. Das Flurstück 63/2 (Flur 15) ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 151/12 mit der Ordnungsnummer 12/14 ausgewiesen und wird von dieser Festsetzung ausgespart, um der Entwicklungsabsicht eines Betriebes Rechnung zu tragen. Die Fläche ist rund 2 ha groß. Konkrete Baurechte sind mit dem Bebauungsplan nicht verbunden.

Die Entwicklungsabsicht für diese Fläche wurde mittlerweile aufgegeben. Der Bebauungsplan Nr. 151/12 soll durch die 1. Änderung nun so geändert werden, dass das Flurstück 63/2 ebenfalls als Fläche festgesetzt wird, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten ist.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

§ 1 a Abs. 2 BauGB

Im Änderungsbereich wird künftig die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen. Dementsprechend werden durch die Planung keine Flächen in Anspruch genommen.

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.]

§ 1 Abs. 5 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 151/12 diene insbesondere auch dem oben genannten Ziel. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden Tierhaltungsanlagen an dieser Stelle künftig ausgeschlossen, damit wird dem oben genannten Ziel entsprochen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Mit der Festsetzung als nicht überbaubare Fläche für Tierhaltungsanlagen sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit der Bevölkerung verbunden.

der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7(b) BauGB

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Dammer Berge) liegt in einer Entfernung von rund 3,4 km, zu EU-Vogelschutzgebieten wird ein Abstand von mindestens 4 km eingehalten. Zur Lage der Schutzgebiete siehe Abb. 1. Negative Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgebiete können bezüglich Tierhaltungsanlagen generell insbesondere durch Immissionen auftreten. Künftig werden im Änderungsbereich keine Tierhaltungsanlagen mehr zulässig sein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Europäischen Schutzgebieten kann somit ausgeschlossen werden.

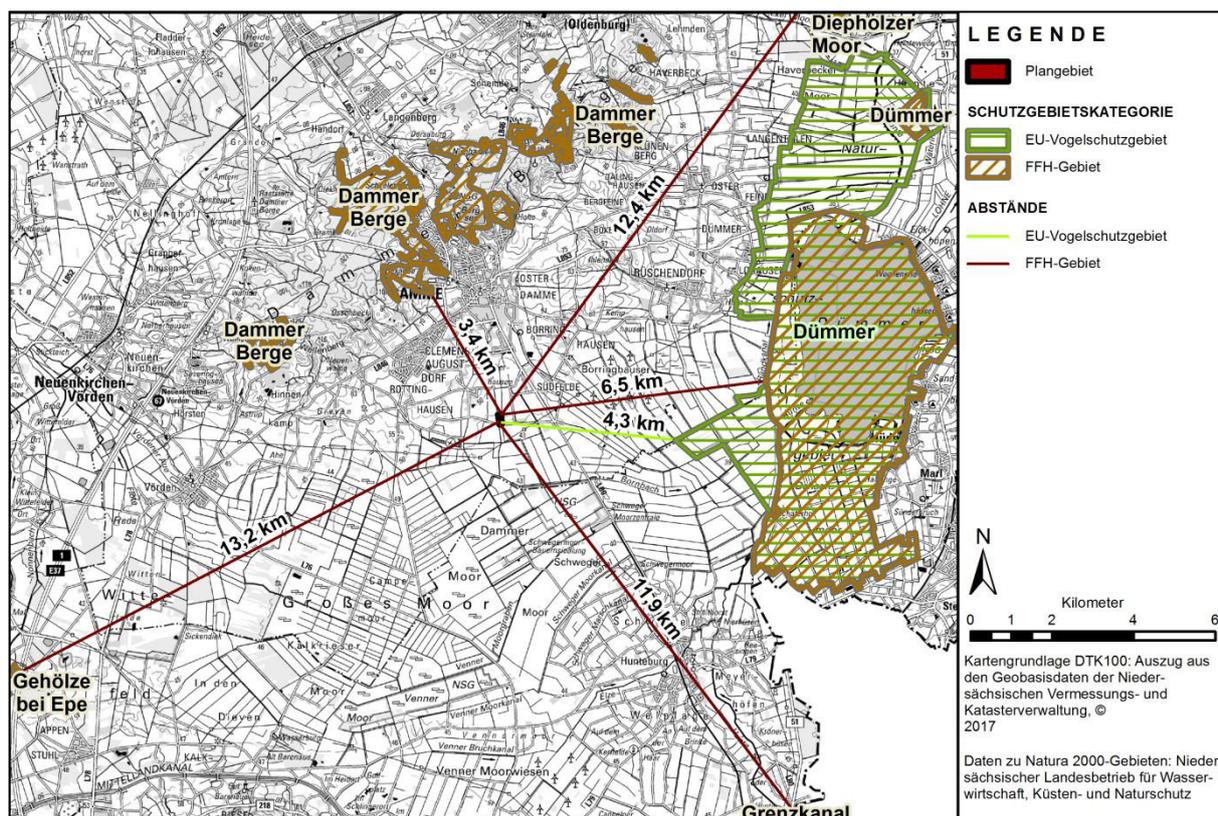


Abb. 1: Lage und Entfernung von europäischen Schutzgebieten

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

§ 1 Abs. 1 BNatSchG

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind an dieser Stelle zukünftige keine Tierhaltungsanlagen mehr zulässig. Dementsprechend ergeben sich durch die Planung keine Belastungen von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind an dieser Stelle zukünftige keine Tierhaltungsanlagen mehr zulässig. Diesbezüglich wird dem oben genannten Ziel mit der Planung entsprochen.

□ **Ziele des speziellen Artenschutzes**

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Darüber hinaus gilt gemäß § 44 (5) BNatSchG für zulässige Eingriffe folgende Sonderregelung:

²*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten [...] betroffen, [...] liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*

⁴*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵*Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß [...] vor.*

Der Änderungsbereich unterliegt vollständig der Ackernutzung diesbezüglich ist somit nur mit einem geringen Vorkommen von Brutvögeln des Offenlandes (z.B. Rebhuhn oder Wachtel) zu rechnen. Direkt westlich grenzen Heckenstrukturen an, diese bieten gegebenenfalls Lebensraumpotenziale für Brutvögel der Baumkronen bzw. von Baumhöhlen. Gegebenenfalls können innerhalb der Heckenstrukturen auch Quartiersmöglichkeiten von Fledermäusen vorkommen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden an dieser Stelle zukünftig keine Tierhaltungsanlagen mehr errichtet werden können. Mit der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf die Fauna verbunden. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten entstehen nicht. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu befürchten.

□ Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Mit Abb. 2 werden Lage und Abstand der naturschutzrechtlich geschützten Bereiche zum Geltungsbereich dokumentiert. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet *Dievenmoor* liegt in einer Entfernung von 1,6 km. Bei dem nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das LSG *Dammer Berge* in einer Entfernung von 1,6 km.

Infolge der Planung wird Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Änderungsbereich in Zukunft unzulässig. Mit der Planung sind somit keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten bzw. geschützten Objekten verbunden.

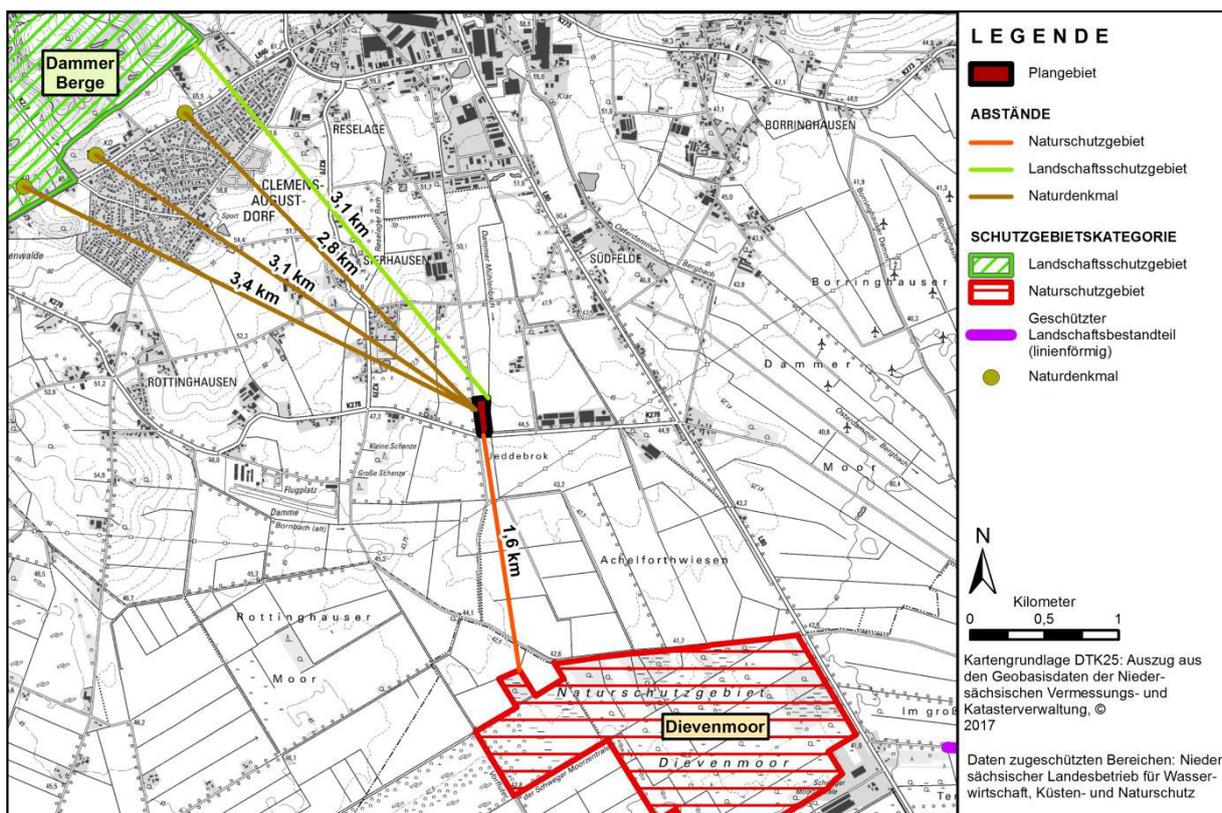


Abb. 2: Lage und Entfernung von naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden

§ 1 BImSchG

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden an dieser Stelle zukünftig keine Tierhaltungsanlagen mehr errichtet werden können. Schädliche Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kulturgüter sind mit der Planung nicht verbunden. Bezüglich der Sachgüter kann die Nutzung als Acker fortgeführt werden. Eine Erweiterungsabsicht besteht hinsichtlich des zugeordneten landwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr.

□ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 BBodSchG

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden an dieser Stelle zukünftig keine Tierhaltungsanlagen mehr errichtet werden können. Damit können nachteilige Einwirkungen auf den Boden ausgeschlossen werden.

□ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 1 WHG

Nennenswerte Gewässer kommen nicht im Änderungsbereich selbst nicht vor. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden an dieser Stelle zukünftig keine Tierhaltungsanlagen mehr errichtet werden können. Damit können nachteilige Einwirkungen auf Gewässer ausgeschlossen werden.

□ Ziele der Fachpläne

Landschaftsrahmenplan

Dem Geltungsbereich der 1. Änderung wird im Landschaftsrahmenplan⁵ die Zielkategorie *Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit derzeit nachrangiger Bedeutung / eingeschränkter Leistungsfähigkeit für die Schutzgüter* zugewiesen. Mit der Planung sind keine Beeinträchtigungen auf dieses Ziel verbunden.

⁵ Landkreis Vechta (2005): Landschaftsrahmenplan

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Damme⁶ ordnet das Plangebiet dem Entwicklungsbereich G29 (Landwirtschaftlich genutzter Geestbereich östlich von Damme) zu. Als Ziele werden formuliert:

- Sicherung naturnaher Stillgewässer
- Entwicklung naturnaher Stillgewässer
- Entwicklung von Röhricht/Ried entlang und innerhalb von Gräben.
- Schutz der naturnahen Wäldchen und sonstiger Gehölzstrukturen
- Biotopverbund durch Entwicklung von Hecken und Gehölzstrukturen sowie artenreichen Krautsäumen anstreben
- Neuanpflanzung standortheimischer Gehölzstrukturen
- Renaturierung des Dammer Mühlenbaches
- Erhöhung des Anteils von standortheimischen Laubgehölzen in den bestehenden Nadelholzwäldern

Mit der künftigen Unzulässigkeit von Tierhaltungsanlagen sind keine negativen Auswirkungen auf die oben genannten Ziele verbunden.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

⁶ Stadt Damme (1997): Landschaftsplan



Abb. 3: Lage und Entfernung von naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand

Bezüglich der **Biotoptypen⁷ und Pflanzenarten** ist für den gesamten Geltungsbereich von einer geringen Wertigkeit auszugehen. Der gesamte Bereich unterliegt der Ackernutzung (A). Westlich wird der Geltungsbereich von einer Baumhecke (HFB) entlang eines Weges (OVW) begrenzt. Im Osten wird der Geltungsbereich vom Dammer Mühlenbach, einem stark begräbten Bach (FXS) begrenzt. Südlich verläuft eine Straße (OVS), die ebenfalls mit Bäumen bestanden ist. Die jeweils anschließenden Flächen unterliegen sämtlich einer ackerbaulichen Nutzung.

Aktuelle Daten zur **Fauna** liegen nicht vor. Aufgrund der Biotoptypenausstattung in Verbindung mit der intensiven Nutzung ist das Vorkommen besonders störungsempfindlicher **Brutvogel**-arten unwahrscheinlich. Allerdings können sonstige bodenbrütende Arten wie Wachtel, Kiebitz, Rebhuhn oder Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. In den angrenzenden Gehölzstrukturen können Brutvögel der Kronenbereiche bzw. Höhlenbrüter vorkommen.

Für **Gastvögel** können Vorkommen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, allerdings bestehen keine Biotopstrukturen, die eine besondere Attraktionswirkung für Gastvögel entfalten.

Im Geltungsbereich selbst bestehen keine Gehölzstrukturen oder Bausubstanz. Das Vorkommen von **Fledermausquartieren** im eigentlichen Geltungsbereich kann somit ausgeschlossen

⁷ DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen

werden. Gegebenenfalls bieten jedoch die angrenzenden Heckenstrukturen Lebensraum-
potenziale für Fledermäuse. Besondere Vorkommen anderer Artengruppen sind aufgrund der na-
turräumlichen Ausstattung unwahrscheinlich.

Aufgrund der vorgefundenen naturräumlichen Ausstattung in Verbindung mit den zu erwarten-
den Tierarten ist die **biologische Vielfalt** vermutlich als gering einzuschätzen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wären weiterhin Tierhaltungsanlagen im Änderungs-
bereich zulässig. Konkrete Baurechte ergeben sich jedoch aus dem Bebauungsplan Nr.
151/12 nicht. Bei einer Verwirklichung von Tierhaltungsanlagen im Änderungsbereich würde
es zu versiegelungsbedingten Verlusten von Ackerflächen kommen. Gleichzeitig würden die
Flächen nicht mehr als Lebensraum für bodenbewohnende Vogelarten zur Verfügung stehen.
Gegebenenfalls können auch Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften
durch Emissionen auftreten.

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 2,08 ha. Der Änderungsbereich liegt in
der Bodenlandschaft⁸ der *Talsandgebiete*. Im Süden stehen Böden an, die dem Typus eines
Gleyes entsprechen⁹, den größeren Teil nimmt der nördlich gelegene *Gley-Podsol* ein. Das
standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial dieser Böden ist als gering einzuschätzen¹⁰.
Die anstehenden Böden gelten nicht als schutzwürdige Böden¹¹. Altlasten sind nicht bekannt¹².

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wären weiterhin Tierhaltungsanlagen im Änderungs-
bereich zulässig. Konkrete Baurechte ergeben sich jedoch aus dem Bebauungsplan Nr.
151/12 nicht. Bei einer Verwirklichung von Tierhaltungsanlagen im Änderungsbereich würde
es zu versiegelungsbedingten Verlusten kommen. In den versiegelten Bereichen würden die
Bodenfunktionen weitgehend erlöschen.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Im Rahmen der Bodenübersichtskarte werden für den Gleyboden ein mittlerer Grundwasser-
hochstand von 3 dm und ein mittlerer Grundwassertiefstand von 8 dm angegeben. Entspre-
chend des Bodentyps handelt es sich also um deutlich grundwasserbeeinflusste Böden. Im
Bereich des Gley-Podsols herrscht nur noch ein mäßiger Grundwassereinfluss mit einem mitt-
leren Grundwasserhochstand von 7 dm und einem mittleren Grundwassertiefstand von 16 dm.

⁸ NIIBIS® Kartenserver: Bodenlandschaften 1 : 500.000, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

⁹ NIIBIS® Kartenserver: Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1 : 50.000, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zu-
griff am 07.09.2017

¹⁰ NIBIS® Kartenserver: Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial 1 : 50.000,
<http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

¹¹ NIBIS® Kartenserver: Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1 : 50.000, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff
am 07.09.2017

¹² NIBIS® Kartenserver: Altlasten, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

Gemäß hydrogeologischen Karten¹³ des LBEG liegt die Grundwasseroberfläche bei 42,5-45 m über NN. Die Grundwasserneubildung¹⁴ beträgt 101-150 mm/a, es besteht somit insgesamt eine eher geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung¹⁵ ist mittel.

Der Änderungsbereich wird im Osten durch den Dammer Mühlenbach begrenzt. Es handelt sich dabei um ein in den Dammer Bergen entspringendes Ordnungsgewässer. Der Bach ist nicht in den Daten zur Wasserrahmenrichtlinie enthalten. Weitere Gewässer kommen im Änderungsbereich bzw. seiner näheren Umgebung nicht vor.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wären weiterhin Tierhaltungsanlagen im Änderungsbereich zulässig. Konkrete Baurechte ergeben sich jedoch aus dem Bebauungsplan Nr. 151/12 nicht. Bei einer Verwirklichung von Tierhaltungsanlagen im Änderungsbereich würde es durch die Versiegelungen zu Auswirkungen auf die Versickerung kommen. Gegebenenfalls wären auch Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser zu betrachten.

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Im Zeitraum 1961-1990 betrug die mittlere Jahrestemperatur 9°C pro Jahr¹⁶, der mittlere Niederschlag betrug etwa 744 mm pro Jahr. Dabei war der Niederschlag über die beiden Jahreshälften ungefähr gleich verteilt.

Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.

Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Die Feinstaubbelastung¹⁷ in µg/m³ betrug in den letzten Jahren zwischen 16 und 20 und erreicht damit mittlere Werte. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wären weiterhin Tierhaltungsanlagen im Änderungsbereich zulässig. Konkrete Baurechte ergeben sich jedoch aus dem Bebauungsplan Nr. 151/12 nicht. Bei einer Verwirklichung von Tierhaltungsanlagen im Änderungsbereich ist mit entsprechenden Belastungen der Luft durch Gerüche und Stäube zu rechnen.

¹³NIBIS® Kartenserver: HUEK200 – Lage der Grundwasseroberfläche, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

¹⁴ NIBIS® Kartenserver: HUEK200 - Grundwasserneubildung, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

¹⁵ NIBIS® Kartenserver: HUEK200 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

¹⁶ NIBIS® Kartenserver: Klimadaten, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

¹⁷ Umweltkarten Niedersachsen: Feinstaubbelastung, http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Global-NetFX_Umweltkarten/, Zugriff am 07.09.2017

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand

Die Landschaft im Plangebiet wird wie die nähere Umgebung durch die ackerbauliche Nutzung geprägt. Der Änderungsbereich wird im Westen und Süden durch Heckenstrukturen begrenzt, ansonsten stellt sich das Umfeld des Plangebietes abschnittsweise als ausgeräumte Agrarlandschaft dar. Etwa 200 m östlich bestehen schon ausgedehnte Stallanlagen.

Für den Geltungsbereich wird im Landschaftsrahmenplan eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild festgestellt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wären weiterhin Tierhaltungsanlagen im Änderungsbereich zulässig. Konkrete Baurechte ergeben sich jedoch aus dem Bebauungsplan Nr. 151/12 nicht. Bei einer Verwirklichung von Tierhaltungsanlagen im Änderungsbereich ist mit entsprechenden Belastungen des Landschaftsbildes sowie des Landschaftsempfindens durch Gerüche zu rechnen.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Wohnnutzungen sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden. Die nächstgelegene Außenbereichswohnnutzung liegt etwa 275 m westlich. Eine weitere Wohnnutzung befindet sich über 300 m entfernt im Nordosten. Eine besondere Inanspruchnahme zur Erholungsnutzung ist nicht bekannt.

Besondere Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen sind im Geltungsbereich sowie der weiteren Umgebung nicht bekannt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wären weiterhin Tierhaltungsanlagen im Änderungsbereich zulässig. Bei einer Verwirklichung von Tierhaltungsanlagen im Änderungsbereich würden sich gegebenenfalls zusätzliche Belastungen durch Emissionen ergeben.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Kulturgüter sind innerhalb des Geltungsbereiches und unmittelbar angrenzend nicht bekannt. Als Sachgut ist die landwirtschaftliche Nutzfläche zu nennen. Gemäß Bebauungsplan Nr. 151/12 handelt es sich um eine Fläche, die zur Erweiterung eines Bestandbetriebes dienen soll, die Planung wurde nicht umgesetzt. Ein konkretes Baurecht ist aus dem Bebauungsplan zudem nicht abzuleiten.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wären weiterhin Tierhaltungsanlagen im Änderungsbereich zulässig. Bei einer Verwirklichung von Tierhaltungsanlagen im Änderungsbereich würden Ackerflächen aus der Nutzung genommen werden.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Im konkreten Einzelfall bestehen keine besonderen Wechselwirkungen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Besondere Wechselwirkungen bestehen nicht. Allgemeine Wechselwirkungen sowie die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind bereits in die vorstehenden Kapitel integriert.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt sowie der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben der künftigen Bebauung feststehen.

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes wird künftig die Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Änderungsbereich unzulässig. Aus der Änderung resultieren somit keine Eingriffe in die Güter der Eingriffsregelung. Gegenüber den auf Basis der aktuellen Festsetzungen möglichen Vorhaben wird es insgesamt zu einer Verbesserung des Umweltzustandes kommen. Lediglich in Bezug auf das Schutzgut Sachgüter ist die künftige Unzulässigkeit von Tierhaltungsanlagen als Beeinträchtigung zu nennen.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gegenüber dem derzeitigen Bestand (Realnutzung) sind durch die Festsetzung als nicht überbaubare Fläche für Tierhaltungsanlagen keine Auswirkungen zu erwarten. Gemäß Bebauungsplan Nr. 151/12 sind an dieser Stelle privilegierte Vorhaben zulässig. Insofern ergeben sich gegenüber dem derzeitigen planungsrechtlichen Bestand mit der künftigen Unzulässigkeit von Tierhaltungsanlagen allenfalls positive Auswirkungen für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Gegenüber dem derzeitigen Bestand (Realnutzung) sind durch die Festsetzung als nicht überbaubare Fläche für Tierhaltungsanlagen keine Auswirkungen zu erwarten. Gemäß Bebauungsplan Nr. 151/12 sind an dieser Stelle privilegierte Vorhaben zulässig. Insofern ergeben sich gegenüber dem derzeitigen planungsrechtlichen Bestand mit der künftigen Unzulässigkeit von Tierhaltungsanlagen allenfalls positive Auswirkungen auf Fläche und Boden.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Gegenüber dem derzeitigen Bestand (Realnutzung) sind durch die Festsetzung als nicht überbaubare Fläche für Tierhaltungsanlagen keine Auswirkungen zu erwarten. Gemäß Bebauungsplan Nr. 151/12 sind an dieser Stelle privilegierte Vorhaben zulässig. Insofern ergeben sich gegenüber dem derzeitigen planungsrechtlichen Bestand mit der künftigen Unzulässigkeit von Tierhaltungsanlagen allenfalls positive Auswirkungen auf das Wasser.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Gegenüber dem derzeitigen Bestand (Realnutzung) sind durch die Festsetzung als nicht überbaubare Fläche für Tierhaltungsanlagen keine Auswirkungen zu erwarten. Gemäß Bebauungsplan Nr. 151/12 sind an dieser Stelle privilegierte Vorhaben zulässig. Insofern ergeben sich gegenüber dem derzeitigen planungsrechtlichen Bestand mit der künftigen Unzulässigkeit von Tierhaltungsanlagen allenfalls positive Auswirkungen auf Klima und Luft.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Gegenüber dem derzeitigen Bestand (Realnutzung) sind durch die Festsetzung als nicht überbaubare Fläche für Tierhaltungsanlagen keine Auswirkungen zu erwarten. Gemäß Bebauungsplan Nr. 151/12 sind an dieser Stelle privilegierte Vorhaben zulässig. Insofern ergeben sich gegenüber dem derzeitigen planungsrechtlichen Bestand mit der künftigen Unzulässigkeit von Tierhaltungsanlagen allenfalls positive Auswirkungen auf die Landschaft.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Gegenüber dem derzeitigen Bestand sind durch die Festsetzung als nicht überbaubare Fläche für Tierhaltungsanlagen keine Auswirkungen zu erwarten. Gemäß Bebauungsplan Nr. 151/12 sind an dieser Stelle privilegierte Vorhaben zulässig. Insofern ergeben sich gegenüber dem derzeitigen planungsrechtlichen Bestand mit der künftigen Unzulässigkeit von Tierhaltungsanlagen allenfalls positive Auswirkungen auf den Menschen.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Gegenüber dem derzeitigen Bestand sind durch die Festsetzung als nicht überbaubare Fläche für Tierhaltungsanlagen keine Auswirkungen zu erwarten. Gemäß Bebauungsplan Nr. 151/12 sind an dieser Stelle privilegierte Vorhaben zulässig. Durch die Planung wird dem zugeordneten

Betrieb die Entwicklungsmöglichkeit genommen, allerdings besteht für diesen Betrieb keine Entwicklungsabsicht mehr. Gleichzeitig können die Ackerflächen weiterhin genutzt werden.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden. Besondere Wechselwirkungen bestehen nicht.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Aus der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich keine Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind keine eingriffsrelevanten Auswirkungen verbunden, Maßnahmen zum Ausgleich werden nicht notwendig.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring) können, zu überwachen. Durch die Festsetzung als nicht überbaubare Fläche für Tierhaltungsanlagen ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen, die Maßnahmen zur Überwachung erfordern würden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für das vorliegende Planverfahren ergeben sich gegenüber den beiden Varianten Durchführung der Planung und Nichtdurchführung der Planung keine sinnvollen Planungsmöglichkeiten. Ursprünglich war im Änderungsbereich der Bau einer Tierhaltungsanlage vorgesehen und sollte durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 173 geregelt werden. Diese Planung wurde aufgegeben.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Im Bereich des Vorhabens und seiner weiteren Umgebung sind keine Risiken bekannt, die zu einem erhöhten Risiko von schweren Unfällen und Katastrophen führen würden. Die künftige Festsetzung als nicht überbaubare Fläche für Tierhaltungsanlagen birgt ebenfalls kein solches Risiko.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Auswertung allgemein zugänglicher Quellen, beispielsweise des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Vechta und des Landschaftsplanes der Stadt Damme,
- Allgemein zugängliche Quellen im Internet (NIBIS Kartenserver, Umweltkarten Niedersachsen)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht. Zwar liegen keine aktuellen systematischen Erfassungen zur Fauna vor, allerdings sind mit der Änderung des Bebauungsplanes keine negativen Auswirkungen verbunden, die solche Daten erfordern würden.

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Um den Nutzungsdruck durch privilegierte Tierhaltungsanlagen im Stadtgebiet zu reduzieren und damit übermäßige Belastungen insbesondere der Bevölkerung und des Tourismus zu vermeiden, stellt die Stadt Damme für das gesamte Stadtgebiet Bebauungspläne auf, die die Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen regeln.

Einer dieser Bebauungspläne ist der Bebauungsplan Nr. 151/12. Im genannten Bebauungsplan wird für den nördlich der K278 liegenden, rund 2 ha großen Geltungsbereich der 1. Änderung keine Einschränkung der Privilegierung vorgenommen. Der Bereich ist als Entwicklungsfläche einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet. Die Entwicklungsabsicht wurde mittlerweile aufgegeben, so dass die Stadt Damme beabsichtigt die Privilegierung bezüglich Tierhaltungsanlagen an dieser Stelle aufzuheben.

Im Kapitel Ziele des Umweltschutzes setzt sich die Stadt Damme mit den wichtigsten, für die Planung relevanten Zielen des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben auseinander. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Einschätzung hinsichtlich der **FFH-Verträglichkeit** und des **Artenschutzes**. Im Ergebnis sind mit der Einschränkung der Privilegierung keine Konflikte mit den Zielen erkennbar.

Im Kapitel Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt eine Bestandsbeschreibung der einzelnen Schutzgüter. Gleichzeitig wird jeweils die **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung** dargelegt. Als **Biotoptyp** (Lebensraum mit ähnlicher ökologischer Bedingung) kommt im Geltungsbereich ausschließlich Acker vor. Im Westen grenzen Heckenstrukturen an, im Osten verläuft der Dammer Mühlenbach. Danach wird das Potenzial als Lebensraum für vorkommende **Tierarten** abgeschätzt. Aufgrund der Biotoptypenausstattung in Verbindung

mit der intensiven Nutzung ist das Vorkommen besonders störungsempfindlicher **Brutvogel**-arten unwahrscheinlich. Allerdings können sonstige bodenbrütende Arten nicht ausgeschlossen werden. In den angrenzenden Gehölzstrukturen können Brutvögel der Kronenbereiche bzw. Höhlenbrüter vorkommen.

Für **Gastvögel** können Vorkommen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, allerdings bestehen keine Biotopstrukturen, die eine besondere Attraktionswirkung für Gastvögel entfalten.

Im Geltungsbereich selbst bestehen keine Gehölzstrukturen oder Bausubstanz. Das Vorkommen von Fledermausquartieren im eigentlichen Geltungsbereich kann somit ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls bieten die angrenzenden Heckenstrukturen Lebensraumpotenziale für Fledermäuse. Besondere Vorkommen anderer Artengruppen ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung unwahrscheinlich.

Aufgrund der vorgefundenen naturräumlichen Ausstattung in Verbindung mit den zu erwartenden Tierarten ist die **biologische Vielfalt** vermutlich als gering einzuschätzen.

Es folgen Angaben zu **Fläche** und **Boden, Wasser, Klima** und **Luft** sowie zum **Landschaftsbild**. Besonderheiten sind hier nicht zu verzeichnen. Bezüglich des Schutzgutes **Mensch** ist insbesondere eine rund 275 m westlich liegende Wohnnutzung zu nennen. **Kulturgüter** sind innerhalb des Geltungsbereiches und unmittelbar angrenzend nicht bekannt. Als **sonstige Sachgüter** sind die Ackerflächen zu nennen. Besondere **Wechselwirkungen** zwischen den oben genannten Schutzgütern sind nicht bekannt.

Im Kapitel Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter prognostiziert. Durch die künftige Unzulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Geltungsbereich ist gegenüber der Realnutzung nicht mit negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu rechnen. Gegenüber dem geltenden Planungsrecht ist allenfalls mit Verbesserungen des Umweltzustandes zu rechnen. Lediglich für das Schutzgut Sachgüter sind auch negative Auswirkungen zu verzeichnen, da an dieser Stelle die Möglichkeiten zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen genommen werden. Für den betroffenen Betrieb besteht jedoch keine Entwicklungsabsicht mehr.

Im Kapitel Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen werden üblicherweise mögliche Maßnahmen zur **Vermeidung** skizziert. Außerdem werden die Anforderungen an **Ausgleichsmaßnahmen** dargelegt. Mit der Planung sind im vorliegenden Fall jedoch keine negativen Auswirkungen verbunden, die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden lassen.

Sinnvolle Anderweitige Planungsmöglichkeiten (bis auf die Nichtdurchführung der Planung) ergeben sich im vorliegenden Fall nicht. Die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Überwachung ergibt sich aufgrund der allenfalls positiven Umweltauswirkungen nicht. Ein besonderes Risiko für schwere Unfälle und Katastrophen ist im Plangebiet nicht bekannt. Auf ist mit der Planung kein solches Risiko verbunden.

3.3 Referenzliste der herangezogenen Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen

Landkreis Vechta (2005): Landschaftsrahmenplan

NIIBIS® Kartenserver: Bodenlandschaften 1 : 500.000, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

NIIBIS® Kartenserver: Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1 : 50.000, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

NIBIS® Kartenserver: Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial 1 : 50.000, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

NIBIS® Kartenserver: Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1 : 50.000, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

NIBIS® Kartenserver: Altlasten, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 06.07.2017

NIBIS® Kartenserver: HUEK200 – Lage der Grundwasseroberfläche, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

NIBIS® Kartenserver: HUEK200 - Grundwasserneubildung, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

NIBIS® Kartenserver: HUEK200 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

NIBIS® Kartenserver: Klimadaten, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, Zugriff am 07.09.2017

Stadt Damme (1997): Landschaftsplan

Umweltkarten Niedersachsen: Feinstaubbelastung, http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, Zugriff am 07.09.2017

Anhang



Abb. 4: Topographische Struktur im Bereich des Endmoränenzuges Dammer Berge

Quelle: unmaßstäblicher Auszug aus Topographischer Karte 1:100.000, abgedruckt in Nds. Landesvermessungsamt Hannover, Dr. E. Schrader: Die Landschaften Niedersachsens, Ein Topographischer Atlas, 1957

Anhang zum Umweltbericht

Grundsätzliche Angaben zu den geplanten Vorhaben gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis gg)		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Bauliche Anlagen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Künftig sind im Geltungsbereich Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB oder nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB beurteilt werden, nicht mehr zulässig.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Mit der Planung ist keine Nutzung von natürlichen Ressourcen verbunden.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Durch die Planung entstehen keine derartigen Belastungen.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Durch die Planung entstehen keine Abfälle.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Derartige Risiken ergeben sich aus der Planung nicht.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung von Auswirkungen ist nicht zu befürchten.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Es entstehen keine Auswirkungen auf das Klima.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Es werden keine Techniken und Stoffe eingesetzt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als > 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	tertiär	eranzukorrek	Kurzfristige	mittelfristige	langfristige	etwändl.	unvermeidbar	positiv	negativ	
Tiere	0	x	0	0	0	0	x	x	x	0	x	0	Künftig sind im Geltungsbereich Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB oder nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB beurteilt werden, nicht mehr zulässig. Mit der Planung sind somit allenfalls positive Auswirkungen verbunden..
Pflanzen	0	x	0	0	0	0	x	x	x	0	x	0	s.O.
biologische Vielfalt	0	x	0	0	0	0	x	x	x	0	x	0	s.O.
Fläche	0	x	0	0	0	0	x	x	x	0	x	0	s.O.
Boden	0	x	0	0	0	0	x	x	x	0	x	0	s.O.
Wasser	0	x	0	0	0	0	x	x	x	0	x	0	s.O.
Luft	0	x	0	0	0	0	x	x	x	0	x	0	s.O.
Klima	0	x	0	0	0	0	x	x	x	0	x	0	s.O.
Landschaft	0	x	0	0	0	0	x	x	x	0	x	0	s.O.
Natura 2000-Gebiete	0	x	0	0	0	0	x	x	x	0	x	0	s.O.

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	kumulativ	synergistisch	eranzuberechnen	kurzfristige	mittelfristige	langfristige	ständige	vorübergehend	positiv	negativ	
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	x	o	o	o	o	x	x	x	o	x	o	s.o.
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kulturgüter sind nicht betroffen.
sonstige Sachgüter	o	x	o	o	o	o	x	x	x	o	x	x	Eine Entwicklung des zugeordneten Betriebes ist nicht mehr möglich, allerdings wurde die Entwicklungsabsicht aufgegeben. Gleichzeitig verbleiben die Ackerflächen in der landwirtschaftlichen Nutzung.
Vermeidung von Emissionen	o	x	o	o	o	o	x	x	x	o	x	o	Durch die Planung wird die Entstehung von Emissionen vermieden.
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	x	o	o	o	o	x	x	x	o	x	o	Durch die Planung wird die Entstehung von Abfällen und Abwässern vermieden.
Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Planung trifft keine Festsetzung in Bezug auf die Nutzung regenerativer Energien.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Planung ist keine Nutzung von Energie verbunden. Das Entstehen eines Energiebedarfes (z.B. Heizungen) wird vermieden.
Darstellungen von Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine Konflikte erkennbar.

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	tertiär	quantifizierbar	qualifizierbar	mittelwertig	hochwertig	stän- dig	vorübergehend	positiv		negativ
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Solche Gebiete sind von der Planung nicht betroffen, durch die Planung werden negative Einflüsse auf die Luftqualität vermieden.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.